4. Verlängerung des Osterdeichs.

Auch der Senat ertheilt dem Antrage der berichtenden Deputation seine Zustimmung und spricht zum Behufe der Verbreiterung des Punkendeichs über die in der vorgelegten Karte näher bezeichneten, am Punkendeiche unter Nr. 12 und 13 unter einem Dache belegenen Häuser von Hinrich Meybohm, sowie über den dazu gehörenden Hofraum die Expropriation aus, indem er zu Mitgliedern der Vermittlungsdeputation die Herren Senator Donandt und Senator Grave ernennt, mit der Vertretung des Staats bei dem einzuleitenden Verfahren die berichtende Deputation beauftragt und die von letzterer beantragte Summe von 1000 Thaler., außer der Expropriationssumme, bewilligt.

5. Patentirung und Musterung der Kahnschiffer.

In Folge des Vertrags mit dem Zollverein vom 26. Januar 1856 (Art. 19. der Uebereinkunft I.) und der hiezu getroffenen Abreden der Vollzugscommission, sowie demnächst in Ausführung der Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte (Art. III.—IX., nebst Anlagen), hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Verordnung wegen Musterung der Kahnschiffer vom 27. Mai 1839 und die damals erlassene Musterrolle einer Revision zu unterziehen, um dieselben den erwähnten Vertragsbestimmungen entsprechend zu modificiren und zu vervollständigen. Zugleich war damit eine erwünschte Veranlassung zum Einführen von sonstigen Verbesserungen der bestehenden Anordnungen dargeboten, für welche sich im Laufe der Jahre ein Bedürfniß gezeigt haben möchte; wobei sich in formeller Hinsicht besonders auch die Nachahmung des bei den analogen Vorschriften für die Bremischen Seeleute im Jahre 1852 beobachteten Verfahrens empfahl, die Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Schiffsmannschaft, sowie die Strafbestimmungen in die Verordnung selbst aufzunehmen, wogegen die Musterrolle nur eine Bezugnahme auf diese Vorschriften und das Versprechen, denselben in allen Stücken genau nachzukommen, zu enthalten hat.

Die hiernach im Auftrage des Senats von der Behörde für den Wasserschout vorgenommene Revision hat zu der Ausarbeitung des Entwurfs einer revidirten Verordnung wegen Patentirung und Musterung der Kahnschiffer geführt, welchen der Senat nach vorgängig eingeholtem und in der Sache völlig zustimmig ausgefallenem Gutachten der Handelskammer, nunmehr wegen einiger in den Kreis der Gesetzgebung fallender Bestimmungen dieses Entwurfs, hieneben vollständig auch der Bürgerschaft mittheilt und indem er seinerseits keinen Anstand nimmt, sich für die Annahme der dahin gehörigen Vorschläge zu erklären, die Mitgenehmigung derselben bei der Bürgerschaft beantragt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 5. August 1859.

Entwurf einer revidirten Verordnung
wegen Patentirung und Musterung der Kahnschiffer.

§. 1.

Niemand, er sei Eigenthümer oder Miether des Kahns oder Setzschiffer, darf die Führung eines Bremischen Kahns übernehmen oder fortsetzen, der nicht für sich ein Schifferpatent und für den Kahn ein Schiffspatent aufzuweisen vermag. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift tritt eine Geldbuße von 10 ßß ein und wird außerdem der betreffende Kahn nicht zum Laden zugelassen.

§. 2.

Die in §. 1 erwähnten Patente werden von der Commission des Senats bei der Behörde für den Wasserschout ausgestellt.

Um dieselben zu erlangen haben sich die Betheiligten an den Wasserschout zu wenden. Hinsichtlich des Schifferpatents hat sich der Schiffer sowohl über seine persönlichen Verhältnisse als auch über seine Befähigung zu dem fraglichen Geschäfte genügend auszuweisen. Hinsichtlich des Schiffspatents hat der Eigenthümer seine Eigenschaft als Bremischer Staatsbürger nachzuweisen und muß außerdem durch technische Untersuchung die Tüchtigkeit und Tragfähigkeit des Fahrzeugs festgestellt sein.

§. 3.

Das Schifferpatent verliert seine Gültigkeit, sobald der Schiffer aufhört Führer eines Bremischen Kahns zu sein. Dasselbe kann auch außer den in den nachstehenden §§. 10, 20 und 31 bezeichneten Fällen von der Behörde jederzeit zurückgenommen werden, sobald nach ihrem Ermessen der Inhaber durch Verbrechen oder Vergehen, insbesondere auch durch wiederholte Abgabendefraudationen oder durch sein sonstiges Verhalten als zur Schiffsführung nicht weiter tauglich oder geeignet zu erachten ist.

Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug an die Rhederei eines anderen Staats übergeht, oder, wenn es für unfähig erklärt wird, als Kahn fernerhin zu fahren.

§. 4.

Jeder Führer eines Kahns ist verpflichtet:

1) bei Annahme der Dienstleute sich deren Dienstbuch (§§. 11—14) vorlegen zu lassen und in demselben über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen;

2) ein fortlaufendes Verzeichniß der Personen, welche auf dem Kahne in Dienst getreten sind zu führen, worin dem Namen jedes Entlassenen eine Notiz über Anfang und Ende der Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des bei der Entlassung ertheilten Zeugnisses beizusetzen ist;

3) jährlich wenigstens ein Mal, und zwar bei Eröffnung der Schifffahrt mit seiner Mannschaft vor dem Bremischen Wasserschout zu mustern.

§. 5.

Die Musterrolle wird nach dem dieser Verordnung beigefügten Formulare ausgefertigt, vom Schiffer und der Mannschaft unterzeichnet und vom Wasserschout beglaubigt.

Sie ist den Behörden, den Befrachtern und sonstigen Betheiligten auf deren Verlangen zur Ansicht vorzuzeigen.

§. 6.

Tritt im Laufe des Jahres ein anderer Schiffer ein, so hat er mit der Mannschaft von Neuem zu mustern. Erfolgt eine Veränderung bei der Mannschaft, so muß der Neuangenommene vor Antritt der Reise nachmustern.

Nur solche Dienstleute, welche außerhalb der Stadt Bremen während einer Reise angenommen worden sind, dürfen bis zur Ankunft des Kahns in Bremen ohne Musterung an Bord bleiben.

§. 7.

Vor der Musterung und Unterzeichnung der Musterrolle darf kein Schiffer eine Reise antreten bei einer Geldstrafe bis zu 10 ßß. Versäumt der Schiffer die Nachmusterung, so verfällt er in eine Geldstrafe bis zu 5 ßß.

§. 8.

Die Gebühren der Musterung werden vom Schiffer entrichtet und betragen für die Mannschaft eines Kahns zusammen jedesmal 36 ßß; bei erforderlich werdender Nachmusterung sind für den Mann 12 ßß zu entrichten.

§. 9.

Der jährlichen Musterung muß jedesmal eine Untersuchnng der Tüchtigkeit des betreffenden Kahns vorhergehen, welche vom Wasserschout veranstaltet wird. — Nur wenn diese Untersuchung nach dem Ermessen des Wasserschouts genügend ausgefallen ist, darf die Musterung vorgenommen werden.

§. 10.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften in Betreff der Musterung kann nach dreimaliger Bestrafung auch die Zurücknahme des Schifferpatents und damit den Verlust der Befugniß einen Bremischen Kahn zu führen nach sich ziehen.

§. 11.

Jeder, welcher außer dem Schiffer auf einem Bremischen Kahne fahren will, er sei Steuermann, Knecht oder Junge, und nicht bereits mit einem von der competenten Behörde eines anderen Weseruferstaates ausgestellten Dienstbuche versehen ist, hat vor der Musterung hieselbst ein Dienstbuch beim Wasserschout zu erwirken, das er auf jeder Reise bei sich führen muß. Ist er außerhalb der Stadt Bremen angenommen und in Dienst getreten, so hat er binnen drei Tagen nach Ankunft des Kahns in Bremen ein Dienstbuch zu lösen.

Die Versäumung einer dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe von 1 Thaler nach sich.

Wer Aenderungen in seinem Dienstbuch selbst vornimmt, oder durch Unberechtigte vornehmen läßt, oder den Inhalt desselben theilweise oder ganz austilgt oder unlesbar macht, verfällt, abgesehen von etwaigen Criminalstrafen, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler und kann außerdem der Befugniß, auf Bremischen Kähnen zu fahren, verlustig erklärt werden.

§. 12.

Vor Antritt einer Reise auf einem andern Kahn muß bei 1 Thaler Strafe der Dienstmann das neue Dienstverhältniß vom Wasserschout in dem Dienstbuche nachtragen lassen.

§. 13.

Personen, welche ein Dienstbuch erlangen wollen, haben dem Wasserschout jede von demselben verlangte Auskunft über sich zu ertheilen, namentlich ihre bisherige gute Aufführung nachzuweisen.

§. 14.

Die Dienstbücher werden nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular gedruckt und sind beim Wasserschout käuflich zu haben.

Für die Ausstellung eines Dienstbuchs erhält der Wasserschout 6 Grote, für jeden Nachtrag 3 Grote.

§. 15.

Der Schiffer und die Mannschaft sind verpflichtet, nach erfolgter Beladung des Kahns ungesäumt die Reise anzutreten und sie ohne Unterbrechung in möglichst kurzer Zeit zu beendigen.

§. 16.

Der Schiffer und die Mannschaft haben die dem Fahrzeuge anvertraute Ladung, aus welchen Gegenständen sie auch bestehen mag, auf's Gewissenhafteste und Sorgfältigste zu behandeln und dieselbe vor Schaden und Nachtheil zu bewahren.

Sie dürfen insbesondere Nichts von der Ladung abnehmen, abziehen, sich aneignen, an Andere abgeben, verkaufen oder verschenken; vielmehr haben sie nach Kräften dergleichen zu verhindern und von keinem Andern zu dulden oder geschehen zu lassen, und, falls sie es nicht sollten hindern können oder erst nach verübter That sollten in Erfahrung gebracht haben, davon sofort dem Schiffer oder, wenn dieser betheiligt ist, dem Wasserschout Anzeige zu machen.

Auch wer dieser Verhinderungs- oder Anzeigepflicht zuwider handelt, soll zum Schadenersatz solidarisch mit dem Thäter verpflichtet sein und als Theilnehmer beziehungsweise Begünstiger der an der Ladung verübten Widerrechtlichkeit betrachtet und bestraft werden.

§. 17.

Nach der Musterung hat die Mannschaft an Bord des Kahns sich einzufinden und den Dienst anzutreten, sobald der Schiffer es verlangt.

§. 18.

An Bord hat Jeder sich nüchtern, ordentlich und friedfertig zu betragen, dem Schiffer den gebührenden Gehorsam zu leisten, und alle zum Besten des Kahns und der Ladung sowie beim Laden und Löschen an Bord wie am Lande erforderliche Arbeit, welche der Dienst mit sich bringt, unweigerlich und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. und in Wiederholungsfällen bei Verlust der Befugniß zum Dienst auf Bremischen Kähnen zu verrichten.

§. 19.

Wer vor Ablauf der Dienstzeit den Dienst widerrechtlich verläßt, verliert seinen Lohn uud muß außerdem den Schiffer vollständig entschädigen; auch kann ihm im Wiederholungsfalle die Befugniß, auf Bremischen Kähnen zu dienen, entzogen werden.

§. 20.

Der Schiffer ist bei einer Strafe bis zu 10 Thalern verpflichtet, während der Dauer seiner Frachtreise an Bord des Kahns zu bleiben und darf denselben nur aus dringenden Gründen verlassen. Geschieht letzteres, so übernimmt der Steuermann oder ein anderer vom Schiffer dazu bestellter Mann unter des Schiffers Verantwortlichkeit diese Verpflichtung.

Bei Vermeidung gleicher Strafe hat er selbst oder im Nothfall sein Stellvertreter das Laden und Löschen fortwährend und genau zu überwachen und jedesmal nach beendeter Arbeit die sämmtlichen Laderäume sorgfältig zu verschließen, bis der eigentliche Zollverschluß angelegt oder die Ladung vollständig gelöscht ist.

Wegen wiederholter Vernachlässigung dieser Pflichten kann ihm außerdem das Schifferpatent entzogen werden.

§. 21.

Ohne des Schiffers Erlaubniß darf ein Dienstmann sich vom Kahn nicht entfernen, noch bei erhaltenem Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus wegbleiben, bei Strafe von 36 Groten für jede Stunde der Entfernung ohne Erlaubniß oder über die Urlaubszeit hinaus, sowie von fünf Thalern für das Wegbleiben während einer ganzen Nacht.

§. 22.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Schiffers darf von keinem Dienstmanne etwas an Bord oder von Bord gebracht, oder es geduldet werden, daß solches von Andern geschehe, bei Strafe von fünf Thalern und im Falle der Widersetzlichkeit bei Strafe der sofortigen Dienstentlassung mit Verlust des Lohns und der Befugniß, auf Bremischen Kähnen zu dienen.

§. 23.

Bei Vermeidung gleicher Strafen hat jeder Dienstmann dem Schiffer auf dessen Verlangen seine Kleidungsstücke, Effecten und sonstige Gegenstände, die sich an Bord befinden, oder an oder von Bord gebracht werden sollen, unweigerlich vorzuzeigen und untersuchen zu lassen.

§. 24.

Vorstehende die Dienstmannschaft treffenden Geldstrafen ist der Schiffer berechtigt und verpflichtet, im Beisein des Wasserschout bei Ausbezahlung des Lohns von diesem abzuziehen und dem Wasserschout einzuhändigen.

§. 25.

Der Schiffer ist verpflichtet seine Mannschaft ordentlich zu behandeln, ihr keine schwerere Arbeit als es gebräuchlich oder den Umständen nach erforderlich ist zuzumuthen, auch ihr die übliche Beköstigung zu geben.

§. 26.

Der Schiffer ist berechtigt, die Mannschaft gegen Bezahlung des bereits verdienten Lohns zu entlassen:

1) Wenn der Kahn verunglückt oder sonst zur Fahrt untüchtig wird. Ereignet sich ein solcher Unfall aber außerhalb des Reviers der Weser und der Weserhäfen, so hat er der Mannschaft außerdem freie Passage nach Bremen oder ein billiges Reisegeld zu geben;
2) wenn ein Dienstmann dienstunfähig wird oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet ist, oder betrunken an Bord oder im Dienst betroffen wird.

§. 27.

Unter der Verpflichtung sofortiger Anzeige an den Wasserschout steht dem Schiffer die Entlassung des Dienstmanns ohne irgend eine Lohnvergütung frei, wenn ein Dienstmann sich an Bord oder im Dienste wiederholt betrunken finden läßt; — oder aber, wenn derselbe sich Vergehungen der nachfolgend näher bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt:

1) Pflichtwidrigkeiten nach Maßgabe des §. 16;
2) absichtliche Verletzung des angelegten Schiffsverschlusses;
3) Schmuggelei oder Duldung derselben oder wissentliche Uebertretung der Bremischen oder Zollvereinssteuer- und Zollgesetze;
4) Borgen oder Schuldenmachen auf den Namen des Schiffers;
5) beharrlichen Ungehorsam, ehrenrührige Nachrede, Verläumdungen oder Thätlichkeiten gegen den Schiffer, sowie überhaupt
6) grobe, das Schiff und die Ladung gefährdende Fahrlässigkeit oder Vernachlässigung der Dienstpflichten.

In allen diesen Fällen kann das Vergehen, abgesehen von den sonst gesetzlichen namentlich Criminal- und Zollstrafen, auch disciplinarisch mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler und mit dem Verlust der Befugniß, auf Bremischen Kähnen zu dienen, geahndet werden.

§. 28.

Der Dienstmann braucht den Dienst nicht anzutreten und kann den Dienst nach vorheriger Anzeige an den Schiffer verlassen und den bereits verdienten Lohn verlangen, wenn erweisliche Krankheit ihn an der Verrichtung desselben verhindert.

Der Schiffer kann in diesen Fällen den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes nach erfolgter Genesung verlangen, ist aber zur Wiederaufnahme des erkrankt Gewesenen nicht verpflichtet.

§. 29.

Außerdem steht jedem Dienstmann frei, nach vorgängiger Anzeige an den Schiffer, den Dienst zu verlassen, wenn der Schiffer

1) sich grobe thätliche Mißhandlungen gegen ihn erlaubt;
2) zu verbotenen Handlungen ihn hat verführen wollen;
3) es ungebührlich an der gehörigen Kost fehlen läßt.

In allen diesen Fällen hat der Schiffer dem Abgehenden den vollen Lohn bis zum Ablaufe der vertragsmäßigen Dienstzeit zu bezahlen und außerdem ein Kostgeld von 18 Grote täglich bis zum Ablauf der Dienstzeit, jedoch höchstens für einen Monat, zu vergüten.

§. 30.

Wegen Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung steht nicht nur dem Schiffer und der Mannschaft gegen einander, sondern auch den dadurch beeinträchtigten Ladungsinteressenten gegen Beide ein Klagrecht zu.

§. 31.

Streitigkeiten in Dienstsachen sind, bei Verlust des Lohns und unter Umständen des Schifferpatents, beziehungsweise der Befugniß, auf Bremischen Kähnen zu dienen, einzig und allein bei den Bremischen Behörden anzubringen und durchzuführen.

§. 32.

Die in den vorstehenden §. §. angedrohten Geldstrafen und gewerblichen Nachtheile werden disciplinarisch von der Commission des Senats bei der Behörde für den Wasserschout, nach stattgehabter Voruntersuchung durch den Wasserschout, verhängt, sofern nicht diese Commission in zulässigen Fällen die Sache an das zuständige Strafgericht verweiset.

Im Falle des Unvermögens kann die Commission an Stelle der Geldstrafe eine entsprechende Gefängnißstrafe verfügen.

Der gegen Entscheidungen der genannten Senatscommission statthafte Recurs an den Senat muß, bei Verlust desselben, binnen 14 Tagen eingebracht werden.

Abgesehen von dem erwähnten Disciplinar-Verfahren, gehören

a. Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und seiner Mannschaft, nachdem der Güteversuch vor dem Wasserschout vergeblich stattgefunden hat, an die zuständigen Gerichte gleichwie

b. die Wirksamkeit der Strafgerichte rücksichtlich gemeiner Verbrechen und Vergehen innerhalb ihrer rechtlichen Zuständigkeit unverändert bleibt.

§. 33.

Geldstrafen und verwirkte Dienstlöhne fallen in eine Kasse, welche die Behörde für den Wasserschout verwaltet. Ueber eine zweckmäßige Verwendung solcher Gelder im Interesse der Kahnschifffahrt-Betreibenden beschließt der Senat im Einverständniß mit derselben Behörde.

§. 34.

Diese Verordnung tritt mit dem ..... in Kraft. Ein Abdruck derselben ist jedem Schifferpatente und jedem Dienstbuche beizufügen.

Musterrolle.

für den Bremischen Kahn genannt ..... No. ..... groß ..... Bremische Rockenlasten, untersucht und gemessen laut Attest vom ..... und jetzt geführt vom Schiffer .....

Vor dem unterzeichneten Bremischen Wasserschout sind heute erschienen der Kahnschiffer ..... sowie die unterzeichnete Schiffsmannschaft und haben erklärt, auch, nachdem ihnen diese Musterrolle wörtlich vorgelesen worden war, durch eigenhändige Unterzeichnung derselben anerkannt, daß zwischen ihnen folgender Vertrag über den Dienst auf dem vorstehend gedachten Kahn No. ... für das laufende Kalenderjahr wohlüberlegt geschlossen worden sei.

Art. I.

Wir die Schiffsleute bekennen

1) daß wir uns verpflichtet haben mit dem vorgenannten jetzt vom Schiffer ..... geführten Kahn als dessen Mannschaft, ein jeder in der seinem Namen beigefügten Eigenschaft für die Zeit von jetzt an bis ..... zu fahren und zwar sowohl auf dem Weserstrom als auch nach Hamburg und anderen nahen Plätzen, wohin Kähne zu fahren pflegen.

2) daß der uns gebührende Jahreslohn bedungen ist

für den Steuermann zu
» » Knecht »
» » Jungen »

und daß wir mit der Ausbezahlung desselben, in entsprechend gleichmäßigen Raten je nach dem Beginn unsers Dienstverhältnisses, am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und am 31. December einverstanden sind, daß jedoch der Schiffer berechtigt sein soll, eine, die Hälfte eines Vierteljahrslohns begleichende Summe vorab bis zur völligen Ablöhnung zurück zu behalten.

3) Daß wir uns verpflichtet haben und daher schuldig sind, den uns wohlbekannten Vorschriften und Bestimmungen der dieser Musterrolle angehängten Bremischen Verordnung vom.....in Betreff der Pflichten und Rechte Bremischer Kahnschiffer und Dienstleute in allen Stücken genau nachzukommen, gleichwie daß wir uns allen in dieser Verordnung enthaltenen Verfügungen und Strafbestimmungen völlig unterworfen haben und unterwerfen.

Art. II.

Ich der unterzeichnete Schiffer verspreche gleichfalls allen nach der gegenwärtigen Musterrolle und der derselben angehängten Verordnung vom.....ten... 18... mir obliegenden Verbindlichkeiten getreulich nachkommen und der Mannschaft alles Dasjenige was ihr darnach gebührt gewähren zu wollen.